

Rechtsverordnung zur Festsetzung der der Revision unterliegenden Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung für das Jahr 2013

(Rechtsverordnung nach § 46 Abs. 7 SGB II für das Jahr 2013)

Vom ...

Auf Grund des § 46 Absatz 7 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch - Grundversicherung für Arbeitsuchende - (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003, BGBl. I S. 2954); zuletzt geändert durch Artikel 9 Absatz 1 des Gesetzes vom 3. April 2013 (BGBl. I S. 610) verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales:

§ 1

Festlegung des Wertes nach § 46 Absatz 6 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch bis zum Jahr 2014

(1) Der Wert nach § 46 Absatz 6 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch wird rückwirkend zum 1. Januar 2013 für das Jahr 2013 sowie für das Jahr 2014 auf bundesdurchschnittlich 3,3 Prozentpunkte festgelegt. Von diesem Wert werden rückwirkend zum 1. Januar 2013 für das Jahr 2013 sowie für das Jahr 2014 die folgenden länderspezifischen Werte abgeleitet:

- 3,7 Prozentpunkte für Baden-Württemberg
- 3,0 Prozentpunkte für den Freistaat Bayern
- 1,9 Prozentpunkte für Berlin
- 2,7 Prozentpunkte für Brandenburg
- 5,9 Prozentpunkte für die Freie Hansestadt Bremen
- 5,5 Prozentpunkte für die Freie und Hansestadt Hamburg
- 3,2 Prozentpunkte für Hessen
- 2,9 Prozentpunkte für Mecklenburg-Vorpommern
- 3,7 Prozentpunkte für Niedersachsen
- 3,4 Prozentpunkte für Nordrhein-Westfalen
- 3,3 Prozentpunkte für Rheinland-Pfalz
- 3,6 Prozentpunkte für das Saarland
- 3,0 Prozentpunkte für den Freistaat Sachsen
- 2,3 Prozentpunkte für Sachsen-Anhalt
- 3,4 Prozentpunkte für Schleswig-Holstein
- 3,7 Prozentpunkte für den Freistaat Thüringen

(2) Die Werte nach Absatz 1 erhöhen (+) bzw. verringern (-) sich für das Jahr 2013 für jedes Bundesland um den Ausgleichswert nach § 2 dieser Verordnung. Daraus ergeben sich für die Mittelabrufe im Rahmen der Bundesbeteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung für das Jahr 2013 tatsächlich folgende länderspezifische, auf eine Kommastelle gerundete Werte:

- (3) 2,1 Prozentpunkte für Baden-Württemberg
- 0,5 Prozentpunkte für den Freistaat Bayern
- 1,5 Prozentpunkte für Berlin

0,0 Prozentpunkte für Brandenburg
6,5 Prozentpunkte für die Freie Hansestadt Bremen
5,6 Prozentpunkte für die Freie und Hansestadt Hamburg
0,9 Prozentpunkte für Hessen
0,3 Prozentpunkte für Mecklenburg-Vorpommern
1,9 Prozentpunkte für Niedersachsen
1,4 Prozentpunkte für Nordrhein-Westfalen
1,2 Prozentpunkte für Rheinland-Pfalz
1,8 Prozentpunkte für das Saarland
0,6 Prozentpunkte für den Freistaat Sachsen
- 0,8 Prozentpunkte für Sachsen-Anhalt
1,3 Prozentpunkte für Schleswig-Holstein
1,9 Prozentpunkte für den Freistaat Thüringen

§ 2 Festlegung der länderspezifischen Ausgleichswerte

Der Ausgleichswert nach § 46 Absatz 7 Satz 3 SGB II beträgt im Jahr 2013 auf eine Kommastelle gerundet

- 1,7 Prozentpunkte für Baden-Württemberg
- 2,4 Prozentpunkte für den Freistaat Bayern
- 3,5 Prozentpunkte für Berlin
- 2,7 Prozentpunkte für Brandenburg
- + 0,5 Prozentpunkte für die Freie Hansestadt Bremen
- + 0,1 Prozentpunkte für die Freie und Hansestadt Hamburg
- 2,2 Prozentpunkte für Hessen
- 2,5 Prozentpunkte für Mecklenburg-Vorpommern
- 1,7 Prozentpunkte für Niedersachsen
- 2,0 Prozentpunkte für Nordrhein-Westfalen
- 2,1 Prozentpunkte für Rheinland-Pfalz
- 1,8 Prozentpunkte für das Saarland
- 2,4 Prozentpunkte für den Freistaat Sachsen
- 3,1 Prozentpunkte für Sachsen-Anhalt
- 2,0 Prozentpunkte für Schleswig-Holstein
- 1,7 Prozentpunkte für den Freistaat Thüringen

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.